BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 88. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 61070 und 61071 im Abschnitt 61.5.2 EBM

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.12.2022	Bewertung ab 01.01.2023
61070	3653 Punkte	3770 Punkte
61071	6,10 Euro	8,95 Euro

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 61072 in den Abschnitt 61.5.2 EBM

61072

Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 61070 bei Durchführung einer diagnostischen CT (Amyloid-PET/CT) im Rahmen der Erprobungsrichtlinie Amyloid-PET

958 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 61072 ist einmal berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 61072 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 61073 berechnungsfähig.

3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 61073 in den Abschnitt 61.5.2 EBM

Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 61070 bei Durchführung einer MRT (Amyloid-

Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses

PET/MRT) im Rahmen der Erprobungsrichtlinie Amyloid-PET

1477 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 61073 ist einmal berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 61073 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 61072 berechnungsfähig.

4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 61074 in den Abschnitt 61.5.2 EBM

61074 Visite im Rahmen der Erprobungsrichtlinie Amyloid-PET

224 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 61074 ist insgesamt fünfmal berechnungsfähig.

Protokollnotiz:

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband sind sich einig, dass die Protokollnotizen Nr. 2 und Nr. 3 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 44. Sitzung den grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Erprobungsverfahren Rechnung tragen und somit für den vorliegenden Beschluss gelten.